

RS UVS Wien 1995/09/19 02/11/64/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

Rechtssatz

Die Angelegenheit einer Maßnahmenbeschwerde gem§ 67a AVG erheischt bei dauernder Abwesenheit des Bf aufgrund der Wichtigkeit der Sache die gerichtliche Bestellung eines Abwesenheitskurators gem § 11 AVG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at